

G e s e t z

vom

über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Landtages, die der gleichen wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung gehören dem Landtagsklub jener Partei an, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden.

§ 2

(1) Den Landtagsklubsgebührt zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben und für Zwecke der Information der

Öffentlichkeit jährlich ein Beitrag zur Deckung des ihnen daraus erwachsenden Aufwandes.

(2) Der Beitrag gemäss Abs.1 beträgt sieben Schilling für jede auf die betreffende wahlwerbende Partei bei der letzten Landtagswahl entfallene Stimme.

(3) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage gemäss Abs.2 ist mit Beginn des ihr folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Beiträge gemäss § 2 sind aus Landesmitteln zu gewähren und den Landtagsklubs in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im vorhinein anzuweisen.

(2) Ist der Beitrag nicht durch vier teilbar, ist bei Überweisung des ersten Teilbetrages der Ausgleich auf den vollen Beitrag herzustellen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1.Juli 1972 in Kraft.

(2) Den Landtagsklubs gebührt für 1972 der volle Beitrag

gemäss § 2; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen unter
sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 3 an-
zuweisen.